

**GEMEINDE LEINGARTEN  
LANDKREIS HEILBRONN**

**S C H U L O R D N U N G  
FÜR DIE  
JUGENDMUSIKSCHULE LEINGARTEN  
VOM 18.05.1995**

**1. Aufgabe**

Aufgabe der Jugendmusikschule ist es, Kinder und Jugendliche an die Musik heranzuführen, Begabungen frühzeitig zu erkennen und individuell zu fördern.

**2. Aufbau**

2.1. Die Ausbildung an der Jugendmusikschule geschieht in folgenden Stufen:

a) der elementaren Musikerziehung in Grund- und Vorklassen der Grundstufe;

b) dem instrumentalen Gruppen- und Einzelunterricht in der Unterstufe dem Einzelunterricht in der Mittelstufe und der Oberstufe.

2.2. Neben der Ausbildung in der Unter-, Mittel- und Oberstufe werden Kurse und Arbeitsgemeinschaften in Ergänzungsfächern eingerichtet..

**3. Teilnehmer**

3.1. Die Teilnahme am Unterricht der Jugendmusikschule ist vom Beginn der Schulpflicht ab möglich, jedoch können in die Vorklassen Kinder bereits zwei Jahre vor Beginn der Schulpflicht aufgenommen werden.

3.2. Die Jugendmusikschule steht auch Erwachsenen für Instrumental- und Ergänzungsfachunterricht offen.

3.3. Die Jugendmusikschule steht nur Personen offen, die in Leingarten wohnen. Erfolgt während des Schuljahres ein Wegzug, scheidet der Schüler spätestens zum Ende des laufenden Schuljahres aus. Die derzeit vorhandenen Schüler, die nicht in Leingarten wohnen, scheiden spätestens zum Ende des Schuljahres 1993/1994 aus. Die Regelungen in den Sätzen 2 und 3 wird nicht angewandt, solange der Schüler in einem Ausbildungsverhältnis steht.

3.4. Bei Neuanfängern wird in den Hauptfächern in den ersten beiden Jahren der Unterricht nur als Gruppenunterricht erteilt.

#### **4. Schuljahr**

- 4.1. Das Schuljahr der Jugendmusikschule beginnt am 01. September und endet am 31. August des darauf folgenden Jahres.
- 4.2. Die Ferien- und Feiertagsordnung der öffentlichen allgemeinbildenden Schulen gilt auch für die Jugendmusikschule.

#### **5. Aufnahme**

- 5.1. Anmeldung und Abmeldung bedürfen der Schriftform und sind an die Gemeindeverwaltung Leingarten zu richten. Bei minderjährigen Teilnehmer ist die schriftliche Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sie werden erst durch die Bestätigung der Jugendmusikschule rechtswirksam. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- 5.2. Anmeldungen zum Instrumentalunterricht sind auch während des laufenden Schuljahres zulässig. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen seitens der Jugendmusikschule gegeben sind.
- 5.3. Abmeldungen sind nur zum Ende des Schuljahres möglich. Sie müssen der Jugendmusikschule spätestens zwei Monate vorher zugegangen sein. In begründeten Einzelfällen kann der Leiter der Jugendmusikschule Ausnahmen zulassen.

#### **6. Unterrichtserteilung**

- 6.1. Nach Möglichkeit werden die Wünsche um Unterricht in einer bestimmen Unterrichtsstätte erfüllt. Jedoch kann ein Anspruch darauf nicht erhoben werden.
- 6.2. Die Unterrichtsstunde dauert 45 Minuten die Doppelstunde in der Musikalischen Früherziehung 60 Minuten, in der Musikalischen Grundausbildung 75 Minuten.
- 6.3. Die Teilnehmer sind zur regelmäßigen Teilnahme am Unterricht, den Ergänzungsfächern und an Ergänzungsveranstaltungen verpflichtet. Mehrmaliges unentschuldigtes Fehlen kann zum Ausschluß aus dem Unterricht führen; über diesen entscheidet der Leiter der Jugendmusikschule.
- 6.4. Öffentliches Auftreten der Schüler und Meldungen zu Wettbewerben sowie Prüfungen in den vor der Jugendmusikschule erteilen Fächern bedürfen der Genehmigung der Lehrkraft bzw. des Schulleiters.
- 6.5. Versäumt ein Schüler den Unterricht, so hat er keinen Anspruch auf die verlorene Stunde. Es ist der Lehrkraft überlassen, die verlorene Stunde nachzugeben sofern die räumlichen Voraussetzungen geklärt sind; eine zusätzliche Vergütung hierfür erfolgt nicht.
- 6.6. Für die Unterrichtsstunden erkrankter Lehrkräfte wird nach Möglichkeit eine Vertretung gestellt. Besteht zu einer Vertretung keine Möglichkeit, fällt der Unterricht aus. Ausgefallener Unterricht sollte möglichst nachgeholt werden. Holt diejenige Kraft, die zuvor wegen Krankheit verhindert war, die Stunden nach, so werden diese zusätzlichen Stunden gesondert vergütet. Fällt der Unterricht mehr als dreimal hintereinander aus, so haben die Zahlungspflichtigen Anspruch auf anteilige Erstattung der Unterrichtsgebühren.

## **7. Leistungen**

- 7.1. Alle Schüler der Jugendmusikschule müssen die Anforderungen der Lehrpläne erfüllen.
- 7.2. Sind im Unterricht normale Fortschritte in Folge mangelnder Begabung, mangelnden Fleißes oder aus anderen Gründen nicht zu erzielen, kann der Schüler durch den Leiter der Jugendmusikschule von der weiteren Teilnahme am Unterricht ausgeschlossen werden.

## **8. Instrumente**

- 8.1. Grundsätzlich muß der Schüler bei Beginn des Unterrichts ein Instrument besitzen. Streich, Holz- und Blechblasinstrumente können jedoch im Rahmen der Bestände der Jugendmusikschule an die Schüler ausgeliehen werden.
- 8.2. Die Leihzeit beträgt in der Regel ein Jahr und kann nur auf begründeten Antrag verlängert werden.
- 8.3. Instrument und Zubehör sind auf Kosten des Entleihers bzw. der gesetzlichen Vertreter instand zu halten. Über Einzelheiten der Pflege hat sich der Teilnehmer bei der Lehrkraft zu unterrichten. Mit Reparaturen dürfen nur von der Jugendmusikschule benannte Firmen beauftragt werden.
- 8.4. Für Verlust und Entschädigung haben die Entleiher bzw. die gesetzlichen Vertreter in vollem Umfang einzustehen. Es wird der Abschluß einer Haftpflichtversicherung empfohlen.
- 8.5. Instrument und Zubehör dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

## **9. Probezeit**

- 9.1. Während der Früherziehungs- und Grundkurse gelten die ersten drei Unterrichtsmonate als Probezeit.  
Der Kursleiter stellt nach Rücksprache mit den gesetzlichen Vertretern fest, wenn nicht genügend Interesse und Begabung für die Teilnahme an einem mindestens zweijährigen Kurs vorhanden sind und er meldet eine eventuelle Beendigung des Unterrichts dem Schulleiter.
- 9.2. Im Instrumentalunterricht wird in der Regel auf eine Probezeit verzichtet. In den jährlichen Zwischenprüfungen zum Abschluß des Schuljahres wird der Leistungsstand des Schülers festgestellt, sowie ob eine weitere Förderung durch die Jugendmusikschule erfolgen kann.

## **10. Gesundheitsbestimmungen**

Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die allgemeinen Gesundheitsbestimmungen für Schulen (insbesondere Bundesseuchengesetz, Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung übertragbarer Krankheiten beim Menschen) anzuwenden.

## **11. Aufsicht**

Eine Aufsicht besteht nur während des Unterrichts.

## **12. Haftung**

- 12.1. Bei Unfällen, beim Verlust von Kleidungsstücken und zum Schulgebrauch bestimmter Sachen leistet die Jugendmusikschule den Teilnehmern im Rahmen und im Umfange des zu Gunsten der Teilnehmer beim Versicherungsverband für Gemeinden und Gemeindeverbände bestehenden Deckungsschutz Ersatz.
- 12.2. Eine weitergehende Haftung der Jugendmusikschule für Personen-, Sach- und Vermögensschäden irgendwelcher Art, die bei der Teilnahme an Veranstaltungen der Jugendmusikschule eintreten, besteht nicht, es sei denn, der Schaden ist auf ein vorsätzliches Handeln zurückzuführen.

## **13. Inkrafttreten**

Die Schulordnung tritt am 01. September 1995 in Kraft

gez.

(Eppler)  
Bürgermeister